

TE OGH 2025/7/23 3Ob104/25b

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.07.2025

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat als Revisionsgericht durch den Senatspräsidenten Hon.-Prof. Dr. Brenn als Vorsitzenden sowie die Hofrätinnen Dr. Weixelbraun-Mohr und Dr. Kodek und die Hofräte Dr. Stefula und Mag. Schober in der Rechtssache der klagenden Partei B*, vertreten durch Dr. Marco Nademleinsky, Rechtsanwalt in Wien, gegen die beklagte Partei M*, vertreten durch Mag. Paul Nagler, wegen 1. Ehescheidung (AZ 80 C 2/23x des Bezirksgerichts Donaustadt) sowie 2. Rechnungslegung und Unterhalt (AZ 80 C 3/23v des Bezirksgerichts Donaustadt), aus Anlass der außerordentlichen Revision der beklagten Partei gegen das Urteil des Landesgerichts für Zivilrechtssachen Wien als Berufungsgericht vom 17. April 2025, GZ 43 R 738/24h-81, den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Der Akt wird dem Berufungsgericht zurückgestellt.

Text

Begründung:

[1] Mit ihren zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbundenen Klagen begehrte die Klägerin, die Ehe aus dem alleinigen Verschulden des Beklagten zu scheiden (80 C 2/23x) und den Beklagten zur Rechnungslegung sowie zur Leistung des sich daraus ergebenden Unterhalts gemäß § 94 ABGB zu verpflichten (80 C 3/23v). [1] Mit ihren zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbundenen Klagen begehrte die Klägerin, die Ehe aus dem alleinigen Verschulden des Beklagten zu scheiden (80 C 2/23x) und den Beklagten zur Rechnungslegung sowie zur Leistung des sich daraus ergebenden Unterhalts gemäß Paragraph 94, ABGB zu verpflichten (80 C 3/23v).

[2] Das Erstgericht verwarf die vom Beklagten erhobenen Prozesseinreden, stellte fest, dass die beim islamischen Gericht in Banjul, Gambia, eingetragene Ehescheidung der Parteien für Österreich nicht anerkannt werde und schied die Ehe aus dem alleinigen Verschulden des Beklagten (80 C 2/23x). Zudem verpflichtete es den Beklagten mit Teilurteil, der Klägerin binnen drei Monaten Rechnung über sein seit dem Jahr 2009 erzielttes Einkommen, sein Vermögen und die daraus erzielten Erträge zu legen (80 C 3/23v).

[3] Das Berufungsgericht bestätigte das Urteil des Erstgerichts und erklärte die ordentliche Revision jeweils für nicht zulässig. Ein Bewertungsausspruch unterblieb.

[4] Die dagegen erhobene außerordentliche Revision des Beklagten legte das Erstgericht dem Obersten Gerichtshof unmittelbar vor.

Rechtliche Beurteilung

[5] Die Aktenvorlage entspricht hinsichtlich des Teilurteils über das Rechnungslegungsbegehren nicht der Rechtslage.

[6] 1. Nach ständiger Rechtsprechung verlieren Verfahren durch ihre Verbindung nicht ihre Selbständigkeit (vgl. RS0037271 [T5, T13]). Die Verbindung der Streitsachen zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung hat daher auch auf die Zulässigkeit von Rechtsmitteln gegen das gemeinsame Urteil keinen Einfluss. Die Zulässigkeit der Revision ist – unabhängig davon, ob die Ansprüche in einem tatsächlichen oder rechtlichen Zusammenhang stehen (RS0037252 [T11]) – für jedes einzelne Verfahren gesondert zu prüfen (RS0037252; RS0036717; RS0037173). [6] 1. Nach ständiger Rechtsprechung verlieren Verfahren durch ihre Verbindung nicht ihre Selbständigkeit vergleiche RS0037271 [T5, T13]). Die Verbindung der Streitsachen zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung hat daher auch auf die Zulässigkeit von Rechtsmitteln gegen das gemeinsame Urteil keinen Einfluss. Die Zulässigkeit der Revision ist – unabhängig davon, ob die Ansprüche in einem tatsächlichen oder rechtlichen Zusammenhang stehen (RS0037252 [T11]) – für jedes einzelne Verfahren gesondert zu prüfen (RS0037252; RS0036717; RS0037173).

[7] 2. Hat das Berufungsgericht ausgesprochen, dass die ordentliche Revision mangels Vorliegens einer erheblichen Rechtsfrage nicht zulässig ist, so kann eine Revision – abgesehen von den hier nicht vorliegenden Fällen des § 502 Abs 5 ZPO – nur dann erhoben werden, wenn der Wert des Entscheidungsgegenstands insgesamt 30.000 EUR übersteigt (außerordentliche Revision). Übersteigt der Wert des Entscheidungsgegenstands in zweiter Instanz zwar 5.000 EUR, nicht aber insgesamt 30.000 EUR und hat das Berufungsgericht ausgesprochen, dass die ordentliche Revision mangels Vorliegens einer erheblichen Rechtsfrage nicht zulässig ist, so kann eine Partei gemäß § 508 Abs 1 ZPO (nur) einen Antrag an das Berufungsgericht stellen, seinen Ausspruch dahin abzuändern, dass die ordentliche Revision doch für zulässig erklärt werde (vgl. RS0109623 [T1]). [7] 2. Hat das Berufungsgericht ausgesprochen, dass die ordentliche Revision mangels Vorliegens einer erheblichen Rechtsfrage nicht zulässig ist, so kann eine Revision – abgesehen von den hier nicht vorliegenden Fällen des Paragraph 502, Absatz 5, ZPO – nur dann erhoben werden, wenn der Wert des Entscheidungsgegenstands insgesamt 30.000 EUR übersteigt (außerordentliche Revision). Übersteigt der Wert des Entscheidungsgegenstands in zweiter Instanz zwar 5.000 EUR, nicht aber insgesamt 30.000 EUR und hat das Berufungsgericht ausgesprochen, dass die ordentliche Revision mangels Vorliegens einer erheblichen Rechtsfrage nicht zulässig ist, so kann eine Partei gemäß Paragraph 508, Absatz eins, ZPO (nur) einen Antrag an das Berufungsgericht stellen, seinen Ausspruch dahin abzuändern, dass die ordentliche Revision doch für zulässig erklärt werde vergleiche RS0109623 [T1]).

[8] 3. Bei der im Unterhaltsverfahren (80 C 3/23v) erhobenen Stufenklage handelt es sich um die Möglichkeit, eine Klage auf Leistung mit einer Manifestationsklage zu verbinden, wobei die bestimmte Angabe der begehrten Leistung vorbehalten werden kann, bis die Rechnungslegung erfolgt ist. Das Gericht hat das Manifestationsverfahren vom Verfahren über den Leistungsanspruch getrennt zu führen und zuerst ausschließlich über die Rechnungslegung zu verhandeln und im Fall der Stattgebung darüber mit Teilurteil zu entscheiden (vgl. 3 Ob 210/23p Rz 10). Da es sich dabei um einen Entscheidungsgegenstand rein vermögensrechtlicher Natur handelt, der nicht ausschließlich in einem Geldbetrag besteht (vgl. 7 Ob 134/24t Rz 7; 3 Ob 7/20f), hat das Berufungsgericht eine Bewertung gemäß § 500 Abs 2 Z 1 ZPO vorzunehmen. [8] 3. Bei der im Unterhaltsverfahren (80 C 3/23v) erhobenen Stufenklage handelt es sich um die Möglichkeit, eine Klage auf Leistung mit einer Manifestationsklage zu verbinden, wobei die bestimmte Angabe der begehrten Leistung vorbehalten werden kann, bis die Rechnungslegung erfolgt ist. Das Gericht hat das Manifestationsverfahren vom Verfahren über den Leistungsanspruch getrennt zu führen und zuerst ausschließlich über die Rechnungslegung zu verhandeln und im Fall der Stattgebung darüber mit Teilurteil zu entscheiden vergleiche 3 Ob 210/23p Rz 10). Da es sich dabei um einen Entscheidungsgegenstand rein vermögensrechtlicher Natur handelt, der nicht ausschließlich in einem Geldbetrag besteht vergleiche 7 Ob 134/24t Rz 7; 3 Ob 7/20f), hat das Berufungsgericht eine Bewertung gemäß Paragraph 500, Absatz 2, Ziffer eins, ZPO vorzunehmen.

[9] 4. Der unterlassene Bewertungsausspruch zum Rechnungslegungsbegehren ist somit vom Berufungsgericht nachzutragen (RS0041371; RS0007073). Da hier kein Fall des § 502 Abs 4 ZPO vorliegt (vgl. 7 Ob 132/24y Rz 6 und 8), ergeben sich dabei folgende Varianten: [9] 4. Der unterlassene Bewertungsausspruch zum Rechnungslegungsbegehren ist somit vom Berufungsgericht nachzutragen (RS0041371; RS0007073). Da hier kein Fall des Paragraph 502, Absatz 4, ZPO vorliegt vergleiche 7 Ob 132/24y Rz 6 und 8), ergeben sich dabei folgende Varianten:

[10] 4.1. Sollte das Berufungsgericht eine 5.000 EUR nicht übersteigende Bewertung vornehmen, so wäre die Revision (insoweit) gemäß § 502 Abs 2 ZPO jedenfalls unzulässig. [10] 4.1. Sollte das Berufungsgericht eine 5.000 EUR

nicht übersteigende Bewertung vornehmen, so wäre die Revision (insoweit) gemäß Paragraph 502, Absatz 2, ZPO jedenfalls unzulässig.

[11] 4.2. Kommt das Berufungsgericht hingegen zum Ergebnis, dass der Wert des Entscheidungsgegenstands zwar 5.000 EUR, nicht aber 30.000 EUR übersteigt, so wäre die Entscheidung nur im Weg eines Antrags nach § 508 Abs 1 ZPO anfechtbar. In diesem Fall wäre das Rechtsmittel (insoweit) als ein solcher – allenfalls verbesserungsbedürftiger (RS0109501 [T12]; RS0109623 [T2, T4, T8]; RS0109620 [insb T2]) – Antrag auf Abänderung des Zulässigkeitsausspruchs zu werten (vgl RS0109623; 3 Ob 6/25s Rz 5) und darüber gemäß § 508 Abs 3 und 4 ZPO zu entscheiden. [11] 4.2. Kommt das Berufungsgericht hingegen zum Ergebnis, dass der Wert des Entscheidungsgegenstands zwar 5.000 EUR, nicht aber 30.000 EUR übersteigt, so wäre die Entscheidung nur im Weg eines Antrags nach Paragraph 508, Absatz eins, ZPO anfechtbar. In diesem Fall wäre das Rechtsmittel (insoweit) als ein solcher – allenfalls verbesserungsbedürftiger (RS0109501 [T12]; RS0109623 [T2, T4, T8]; RS0109620 [insb T2]) – Antrag auf Abänderung des Zulässigkeitsausspruchs zu werten vergleiche RS0109623; 3 Ob 6/25s Rz 5) und darüber gemäß Paragraph 508, Absatz 3 und 4 ZPO zu entscheiden.

[12] 4.3. Sofern das Berufungsgericht den Entscheidungsgegenstand mit mehr als 30.000 EUR bewerten sollte, wäre das Rechtsmittel neuerlich dem Obersten Gerichtshof vorzulegen (§ 507b Abs 3 ZPO). [12] 4.3. Sofern das Berufungsgericht den Entscheidungsgegenstand mit mehr als 30.000 EUR bewerten sollte, wäre das Rechtsmittel neuerlich dem Obersten Gerichtshof vorzulegen (Paragraph 507 b, Absatz 3, ZPO).

Textnummer

E145185

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2025:0030OB00104.25B.0723.000

Im RIS seit

13.08.2025

Zuletzt aktualisiert am

13.08.2025

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at